

pen nur der aufsichtsführende Staatsanwalt die abschließende Entscheidung treffen darf. Soweit das zutrifft, sind die Befugnisse der U-Organen gern. Abs. 1 Ziff. 1-3 ausgeschlossen. Diese Verfahren müssen dem Staatsanwalt mit einem Einstellungsvorschlag vorgelegt werden.

3.1. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß unverzüglich schriftlich oder mündlich unter Darlegung der Gründe für die Einstellung gegeben werden. Die Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten sind gleichfalls von der Einstellung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Über die mündliche Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Die Unterschiedlichkeit der Einstellungsgründe muß sich auch in den Mitteilungen widerspiegeln. Wird z. B. das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die Handlung zwar keine Straftat, aber eine Verfehlung oder eine Ordnungswidrigkeit ist, ist dem Beschuldigten zugleich mitzuteilen, daß die Sache dem zuständigen Organ zur weiteren Verfolgung als Verfehlung oder als Ordnungswidrigkeit übergeben wird. Wurde das Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten eingestellt, weil seine Schuldfähigkeit verneint worden ist, ist darauf hinzuweisen, daß er sich in Zukunft gesellschaftsgemäß zu verhalten hat. Wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht gegeben sind, ist dem Beschuldigten nur mitzuteilen, welche dieser Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegt und

daß aus diesem Grunde keine weitere Strafverfolgung stattfindet.

3.2. Aufhebung angeordneter prozessualer Zwangsmaßnahmen: Spätestens mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind die angeordneten prozessualen Zwangsmaßnahmen aufzuheben (insbes. ein Haftbefehl, eine Beschlagnahme oder ein Arrestbefehl). Liegen hinsichtlich einer beschlagnahmten Sache die Voraussetzungen der selbständigen Einziehung (vgl. §56 Abs. 4, §57 Abs. 4 StGB) oder der Einziehung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Anm. 1.3. zu § 108) vor, sind der Staatsanwalt (bei selbständigen Einziehungen) und die einziehungsberechtigten Organe darüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn das Verfahren beendet wird, weil der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens verstorben ist.

4. Mitteilung an die Organe der Jugendhilfe: Wird im Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen festgestellt, daß er nicht schuldfähig ist (vgl. § 66 StGB), und das Verfahren gern. Abs. 1 Ziff. 1 eingestellt, sind den Organen der Jugendhilfe die während des Ermittlungsverfahrens getroffenen Feststellungen, insbes. hinsichtlich der Handlung des Jugendlichen, seiner Persönlichkeit, seiner Beweggründe und seines bisherigen Verhaltens, mitzuteilen, damit die Jugendhilfe notwendige Maßnahmen nach der Jugendhilfe-VO veranlassen kann.

§142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

1. Zu den **Voraussetzungen der Übergabe** vgl. § 58.
2. Zur **Art und Weise der Übergabe** vgl. § 59. Der Staatsanwalt ist von der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht durch die Übersendung

der Übergabeverfügung zu unterrichten (vgl. auch Anm. 3. zu § 97).

3. Zu den **Voraussetzungen der Aufhebung der Übergabeentscheidung** vgl. § 60.